**Erläuterungen zur** **Verordnung des BLV
über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza**

 **Änderung vom 25. Juli 2023**

**I. Ausgangslage**

Die Aviäre Influenza ist in der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) als hochansteckende Seuche geregelt (Art. 2 Bst. o TSV). Als empfänglich gelten alle Vögel, insbesondere Hausgeflügel (Art. 122 TSV). Besonders schwer und schnell erkranken Hühner und Truten. Wassergeflügel, wie z.B. Enten und Gänse, erkranken teilweise weniger schwer, können den Erreger aber trotzdem weiterverbreiten. Gemäss heutigem Stand der Wissenschaft gibt es keine Möglichkeiten, infizierte Tiere mit Aussicht auf Erfolg zu therapieren. Therapieversuche und Impfung sind aus diesem Grund verboten (vgl. Art 81 TSV). Die Möglichkeiten der Bekämpfung beschränken sich auf die Eindämmung der weiteren Ausbreitung der Seuche durch Tötung von infizierten und möglicherweise infizierten Tieren. Strenge Biosicherheits-massnahmen sind entscheidend, um Tierhaltungen vor dem Eintrag der Seuche zu schützen. Die Tötung von infizierten Tieren ist zudem mit Blick auf das Tierwohl wichtig, da es den Tieren durch die Seuche verursachtes Leiden erspart.

Aufgrund der zahlreichen Fälle von hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) bei Wildvögeln galten diesen Winter in der ganzen Schweiz besondere Schutzmassnahmen um Tierhaltungen vor Eintrag der Aviären Influenza zu schützen. Die Verordnung des BLV vom 24. November 2022[[1]](#footnote-1) über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza verpflichtete die Tierhaltenden vom 28. November 2022 bis zum 30. April 2023 dazu, ihr Geflügel vor Kontakt mit Wildvögeln zu schützen, Hühnervögel von Gänse- und Laufvögeln getrennt zu halten sowie besonders strenge Hygienemassnahmen anzuwenden. Im Zeitraum von November 2022 bis April 2023 waren drei Tierhaltungen mit Geflügel von HPAI betroffen. Das BLV und der Kanton Zürich haben die Öffentlichkeit darüber informiert. Die Medienmitteilungen sind auf der Webseite [Vogelgrippe beim Tier](https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alle-tierseuchen/ai.html)[[2]](#footnote-2) einsehbar. Aufgrund einer starken Abnahme der Fälle bei Wildvögeln konnten die Schutzmassnahmen per 1. Mai 2023 aufgehoben werden. Das BLV hatte in seiner Medienmitteilung anlässlich der Aufhebung[[3]](#footnote-3) jedoch darauf hingewiesen, dass die Seuchensituation weiterhin aufmerksam beobachtet wird.

Anfang Mai haben Ornithologen in den Brutkolonien von Möwen im Neeracher Ried im Kanton Zürich und in der Nähe von Rapperswil im Kanton St. Gallen vermehrt Todesfälle bei Möwen beobachtet. In den Laboruntersuchungen wurde die hochpathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 nachgewiesen. Am 19. Mai 2023 wurde der Virus des gleichen Subtyps auch bei am Pfäffikersee tot aufgefundenen Lachmöwen nachgewiesen. Weitere Untersuchungen um eine allfällige weitere Ausbreitung der Seuche feststellen zu können sind in Vorbereitung (Art. 122*f* Absatz 1 TSV). Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Experten der Vogelwarte Sempach, dem Nationalen Referenzzentrum für Geflügel- und Kaninchenkrankheiten NRGK, dem Institut für Virologie und Immunologie IVI und dem BLV.

Anfang Juli war auch ein Lachmöwen-Brutplatz am Murtensee von der Aviären Influenza betroffen, während die Brutplätze am Greifensee, die relativ nahe an den betroffenen Brutplätzen des Zürichsees liegen, negativ blieben. Dies zeigt, dass das Virus derzeit weiterhin in moderater Form in der Schweiz zirkuliert. Mit dem Ende der Brutzeit können vereinzelte Fälle ausserhalb der Brutplätze auftreten. Aus diesem Grund wird diese Verordnung bis zum 15. Oktober 2023 verlängert und in Artikel 3 wird «Brutgebiete, die ein Risiko darstellen» durch «Orte, die ein Risiko darstellen» ersetzt.

Nach Anhören der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte sowie unter Berücksichtigung der Einschätzungen der Vogelwarte Sempach legt das BLV in der vorliegenden Verordnung nach Artikel 122*f* Absatz 2 TSV die Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest. Zudem ordnet es gestützt auf Art. 57 Abs. 2 Bst. b des Tierseuchengesetzes (SR 916.40) vorübergehende Massnahmen nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 4 und 6 TSG an.

**II. Die Bestimmungen im Detail**

**Artikel 3 Kontrollgebiet**

Nach der Brutzeit werden sich die Lachmöwen zerstreuen.

Da die Einschränkungen der Freilandhaltung Auswirkungen auf das Tierwohl haben, werden die Kontrollgebiete im Sinne einer Risiko/Nutzen-Abwägung festgelegt. Die Verordnung legt den Umfang von Kontrollgebieten fest: ein Risiko der Weiterverbreitung der Aviären Influenza, welches die Einschränkung der Freilandhaltung rechtfertigt, wird in der Regel für ein Gebiet im Umkreis von 1 km um die Fundorte von Wildvögeln mit Aviärer Influenza angenommen. Die Entscheidung, ob ein Fundort ein Risiko für Geflügelhaltungen in diesem Bereich darstellt, obliegt den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten. Dazu halten sich die Kantone, die Vogelwarte Sempach, NRGK, IVI und BLV gegenseitig auf dem Laufenden.

**Artikel 8 Absatz 2: Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Verordnung trat am 25. Mai 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2023. Die Verordnung wird bis zum 15. Oktober 2023 verlängert.

**III. Auswirkungen**

Die in den Beobachtungs- und Kontrollgebieten zu treffenden Massnahmen haben gewisse Einschränkungen für die die Geflügelhaltenden zur Folge. Diese sind jedoch auch in ihrem Interesse, da durch eine Verhinderung der Weiterverschleppung der Aviären Influenza grosses Tierleid und grosser wirtschaftlicher Schaden vermieden werden kann. Daher werden die Einschränkungen als zumutbar und erforderlich erachtet.

**IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die Bekämpfungsmassnahmen erfüllen die mit der EU vereinbarten und in Anhang 11 Artikel 2 und Anlage 1 Ziffer III des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen[[4]](#footnote-4) festgehaltenen Vorgaben und sind somit mit den internationalen Verpflichtungen vereinbar.

1. SR **916.443.116** [↑](#footnote-ref-1)
2. [Vogelgrippe beim Tier (admin.ch)](https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alle-tierseuchen/ai.html) [↑](#footnote-ref-2)
3. [Vogelgrippe: Massnahmen per 1. Mai 2023 aufgehoben (admin.ch)](https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/dokumentation/nsb-news-list.msg-id-94613.html) [↑](#footnote-ref-3)
4. SR **0.916.026.81** [↑](#footnote-ref-4)